



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 15

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

39. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 8. Juli 2022

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung – zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf – vom 8. Juli 2022

Bekanntmachung der Umstufung der Kreisstraße 205 im Bereich der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. November 2022

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und der Mehrzweckhalle Hemsbünde der Gemeinde Hemsbünde vom 11. Oktober 2022

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“ der Gemeinde Lauenbrück vom 14. November 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Mitgliederversammlung im Wahlbezirk 3 und Wahlbezirk 4 des Unterhaltungsverbandes Lehrde in Stemmen vom 4. November 2022

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2022 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 39. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.07.2022 die 39. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.07.2022

In Vertretung
Bernadette Nadermann (L. S.)
Erste Stadträtin

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 10.10.2022 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 16.11.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bernadette Nadermann (L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2022 Nr. 15

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.07.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.07.2022

In Vertretung
Bernadette Nadermann (L. S.)
Erste Stadträtin

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 16.11.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bernadette Nadermann

(L. S.)



**Umstufung
der Kreisstraße 205 von km 14,751 bis km 16,929 im Bereich der Gemeinde Ahausen
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

- I. Ein Teilstück der Kreisstraße 205, Abschnitt 50 zwischen den Netzknoten 2922006 und 2921017, von km 14,751 bis km 16,929 wird mit Wirkung vom 01.01.2023 zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Ahausen abgestuft.

Die Umstufung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 NStrG bekannt gegeben. Ein Übersichtsplan liegt dieser Verfügung als Anlage bei.

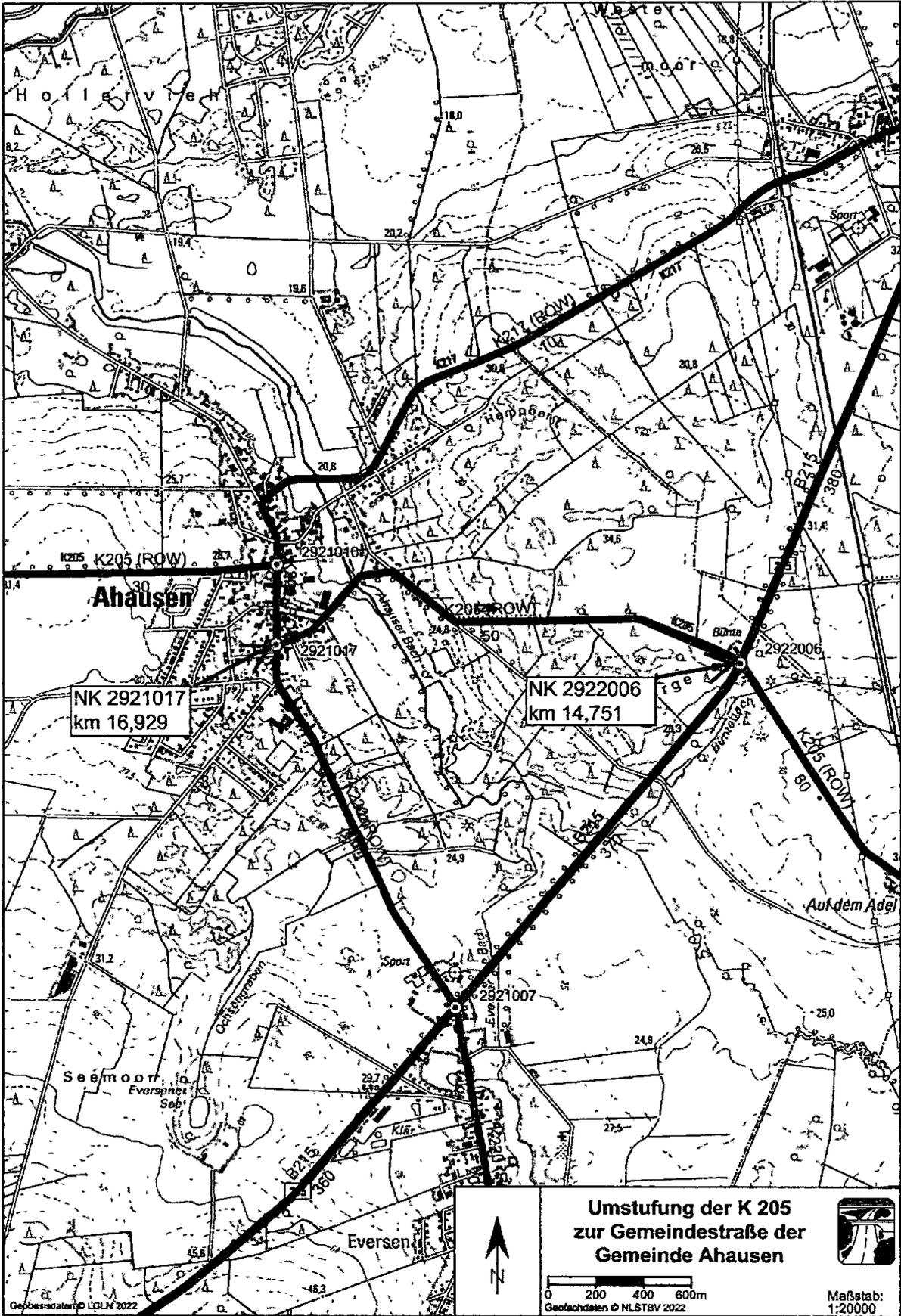
- II. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Es wird ausdrücklich auf die diesbezügliche Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen gemäß § 55 d VwGO hingewiesen.

Ahausen, 10.11.2022

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister
Rainer Henke

(L. S.)



5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und der Mehrzweckhalle Hemsbünde

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 01.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und die Mehrzweckhalle Hemsbünde zu entrichtenden Entgelte vom 18.12.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2021 wird wie folgt geändert:

10. Energiekostenpauschale bei Fremdvermietungen

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird bei einer Fremdanmietung bis zu vier Stunden eine Energiekostenpauschale in Höhe von 10,00 € für den kleinen Saal erhoben; für den großen Saal eine Energiekostenpauschale in Höhe von 15,00 €. Wird das Dorfgemeinschaftshaus länger als vier Stunden angemietet, wird für den kleinen Saal eine Energiekostenpauschale in Höhe von 15,00 €; für den großen Saal eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemsbünde, 11. Oktober 2022

Gemeinde Hemsbünde
Bürgermeister

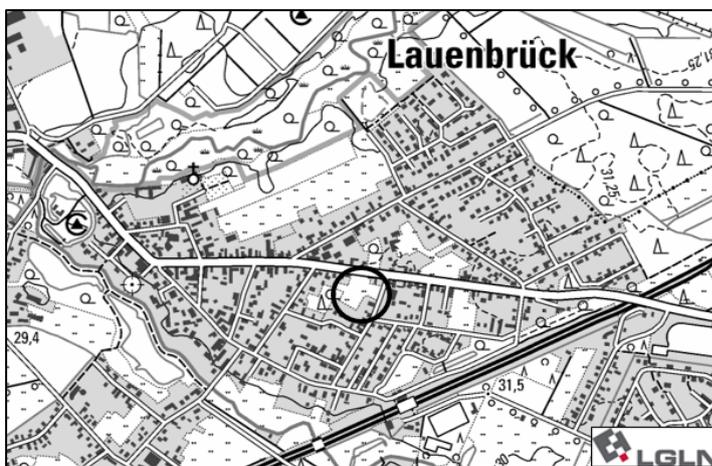
(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2022 Nr. 15

BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,7 ha liegt im Zentrum der Ortschaft Lauenbrück, südlich der Straße Im Heidhorn (K 212) und westlich des Kohlhofsweg, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“, einschließlich seiner Begründung, kann während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 2a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Brackner Kohlhöfe“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Lauenbrück, den 14. November 2022

Der Bürgermeister
(Intelmann)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2022 Nr. 15

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Der **Unterhaltungsverband Lehrde in Stemmen** lädt zur
Mitgliederversammlung im Wahlbezirk 3 und Wahlbezirk 4
gemäß § 11 (4) der Satzung ein.
Der Ausschuss ist für eine Amtszeit von 5 Jahren zu wählen.

**Die wahlberechtigten Verbandsmitglieder werden gebeten sich
am 24. November 2022 um 17.00 Uhr im Ferienhof Holste, Nordkampen 44,
29664 Nordkampen einzufinden.**

Wahlbezirk 1 2 Mitglieder 2 Stellvertreter	Stadt Visselhövede (Gemeindemitgliedschaft) - die Ausschussmitglieder benennt die Stadt Visselhövede
Wahlbezirk 2 6 Mitglieder 6 Stellvertreter	Stadt Walsrode (Gemeindemitgliedschaft) - die Ausschussmitglieder benennt die Stadt Walsrode
Wahlbezirk 3 2 Mitglieder 2 Stellvertreter	Einzelmitglieder im Landkreis Heidekreis in den Gemarkungen: Ahrsen, Altenwahlingen, Böhme, Groß Häuslingen, Klein Häuslingen, Kirchwahlingen und Rethem
Wahlbezirk 4 2 Mitglieder 2 Stellvertreter	Einzelmitglieder in den Landkreisen Verden und Landkreis Rotenburg in den Gemarkungen: Armsen, Bendingbostel, Heins, Hohenaverbergen, Kükenmoor, Neddenaverbergen, Otersen, Stemmen, Verdenermoor und Wittlohe
Wahlbezirk 5 1 Mitglied 1 Stellvertreter	Wasser- und Bodenverbände mit Einzelmitgliedschaft: Dränverband Böhme und Oterser Deichverband, - das Ausschussmitglied benannt-

Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeindemitgliedschaft).

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Im Vertretungsfall ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Wählbar in den Bezirken 3 und 4 ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirkes vorgeschlagenen wurde.

Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Anteil an der beitragspflichtigen Fläche. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Es entscheidet die Flächenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder.
Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Walsrode, den 04. November 2022

Dieter Grobe
Verbandsvorsteher

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2022 Nr. 15

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*